



Der Bürgermeister

Öffentliche Berichtsvorlage 114/2011

Dezernat II, gez. Backes

Federführung:

Dezernat 2

Produkt:

43.02 Kulturförderung und -veranstaltungen

43.06 Archive

60.01 Stadtplanung

60.08 Denkmalschutz

Datum:

02.05.2011

Beratungsfolge:

Bezirksausschuss

Sitzungsdatum:

12.05.2011

Kenntnisnahme

Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen

06.07.2011

Kenntnisnahme

Ehemaliges Auffanglager und Altenheim für Ostflüchtlinge und Ostvertriebene in Lette

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 27.01.2011 hat der Haupt- und Finanzausschuss in TOP 2: Anregung gem. § 24 GO NRW die Vorlage 001/2011 beraten. Die Vorlage umfasste nachfolgenden Sachverhalt, die Anlagen 1 bis 4 der Vorlage sind auch dieser Vorlage als erforderliche Information beigelegt:

Mit Schreiben vom 17.12.2010 regt der Grafschaft Glatz e. V. Münster u.a. an, die unter Denkmalschutz stehenden Gebäude im ehemaligen Auffanglager und Altenheim für Ostflüchtlinge und Ostvertriebene in Lette als Erinnerungsstätte, evtl. im Rahmen eines Museums, herzurichten. Des Weiteren sollen Hinweisschilder und Erläuterungstafeln auf das ehemalige Auffanglager aufmerksam machen.

Bis zum Einrichten einer würdigen Gedächtnisstätte mit einem kleinen Museum sollte in der Zwischenzeit wenigstens eine Gedenktafel oder ein Gedenkstein an die unterschiedlichen Funktionen des Lagers erinnern.

Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden (§ 24 GO NRW) hat der Rat den Haupt- und Finanzausschuss bestimmt (§ 6 Abs. 4 Hauptsatzung). Er prüft die Anregungen und Beschwerden und leitet sie an die zuständige Stelle weiter. Dabei kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.

Die Anregung ist zur weiteren Beratung an den Bezirksausschuss Lette und im Anschluss daran an den Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen zu verweisen.

Anlagen:

- *Anschreiben der Grafschaft Glatz e.V. Münster vom 17.12.2010*
- *Zeitungsausschnitt aus den Westfälischen Nachrichten vom 08.10.2010*
- *Schreiben von Herrn Großdechant Franz Jung, Ermlandweg 22, 48159 Münster*

Zum Tagesordnungspunkt wurde im Protokoll der Sitzung des HFA am 27.01. 2011 festgehalten:

Herr Bürgermeister Öhmann informiert die Ausschussmitglieder darüber, in der Angelegenheit ein weiteres Schreiben von Anliegern aus der Nachbarschaft „Im Sanden“

erhalten zu haben. Auch sie unterstützten die Anregung des Grafschaft Glatz e.V. und würden für die Umsetzung mehrerer Maßnahmen (Aufstellen von Hinweisschildern, Errichten von Tafeln am Friedhof etc.) bitten, um auf die Bedeutung des Lagers und des Friedhofes aufmerksam zu machen.

Beschluss mit einem Abstimmungsergebnis von 12 Ja-Stimmen:

Es wird beschlossen, die Anregung des Grafschaft Glatz e. V. Münster, vertreten durch Herrn Harald Dierig, Von-Schonebeck-Ring 62, 48161 Münster, zur weiteren Beratung zunächst an den Bezirksausschuss und anschließend an den Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen zu überweisen.

Zentrales Anliegen des Anschreibens des Grafschaft Glatz e.V. vom 17.12.2010 ist es, dass neben dem denkmalgeschützten Heidefriedhof Lette als Gräbnisstätte vieler Ostflüchtlinge und Ostvertriebene auch die denkmalgeschützten Baracken Bruchstraße 215 verstärkt in das öffentliche Bewusstsein gerückt werden sollen, da sie in der Zeit nach 1945 für Ostvertriebene als Auffanglager bzw. als Altenheim für ältere Flüchtlinge und Vertriebene (Altenheim Heidehof) dienen. Die Gesamtanlage (Gebäude und Friedhof) ist aus Sicht des Grafschaft Glatz e.V. im Kontext der Ostvertreibungsgeschichte von herausragender Bedeutung im gesamten Münsterland.

Folgende grundsätzliche Maßnahmen werden im Anschreiben zur Umsetzung angeregt:

1. Neben dem ehrenamtlich durch den Heimatverein Lette gepflegten Heidefriedhof, der dem Besucher noch mehr Informationen bieten und besser ausgeschildert werden sollte, wird vor allem der gänzlich fehlende Hinweis auf das ehemalige Lager und Altenheim für Ostvertriebene zum Anlass genommen zu bitten, dort eine Erinnerungsstätte einzurichten. Zumindest sollten kurzfristig Hinweistafeln vor Ort angebracht werden, im besten Fall kann durch ein Museum die Funktion des ehemaligen Lagers präsent gemacht werden.
2. Im Anschreiben drückt der Verein sein Bedauern aus, dass die denkmalgeschützten Baracken in einem Zustand der Verwahrlosung vorgefunden werden. Der Eigentümer soll durch die Stadt Coesfeld als Untere Denkmalbehörde angemahnt werden, seinen Pflichten zum Erhalt des Denkmals nachzukommen. Eine Umnutzung zu Wohnzwecken wird als ungünstig angesehen.
3. Es wird angeregt, baldmöglichst den Friedhof und das ehemalige Lager als außerschulischen Lernort auszugestalten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu 1 und 3: Die unter 1 und 3 genannten Maßnahmen sind keine Pflichtaufgaben der Kommune, sondern als freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben einzustufen. Im Haushalt 2011 (Ratsbeschluss 31.03.2011) der Stadt Coesfeld stehen für die Maßnahmen 1 bis 3 keine Finanzmittel zur Verfügung. Im Rahmen der weiteren Bemühungen zur Haushaltskonsolidierung bis 2015 sind zahlreiche freiwillige Aufgaben der Stadt (stark) reduziert bzw. abgebaut worden, sodass auch in den kommenden Jahren nur Mittel eingeplant werden können, wenn die Politik dies als zusätzliche Ausgaben beschließt oder an anderer Stelle verstärkt gespart wird.

Daher ist zunächst eine Entscheidung durch die Politik zu treffen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang eine Beauftragung der Verwaltung erfolgen soll, sich mit der Aufgabenstellung und den vorgebrachten Maßnahmen eingehend zu beschäftigen (Vorberatung Bezirksausschuss und Ausschuss für Umwelt, Planung, Bauen). Seitens der Verwaltung wird die Notwendigkeit gesehen, fachlich den Ausschuss für Kultur, Schule, Sport und Beschluss ergänzend zu beteiligen.

Nach Auffassung der Verwaltung sollten sich die Aktivitäten in jedem Fall auf einfache Maßnahmen beschränken, die geeignet sind, auf die Geschichte des Ortes in Verbindung mit der Aufnahme vieler Vertriebener in der Region hinzuweisen. Hierüber könnte ein Gespräch mit Vertretern der Grafschaft Glatz geführt werden, in dem auch die Mitwirkungsbereitschaft

erkundet werden kann. Für umfassendere Maßnahmen wie etwa Schaffung einer Erinnerungsstätte auf dem Grundstück sieht die Verwaltung keinen finanziellen Spielraum.

Auch verfügt die Verwaltung neben den zzt. nicht abschätzbaren investiven Kosten bzw. für Beauftragungen Externer für die Umsetzung des beschriebenen Aufgaben- und Maßnahmenfeld 2011 weder über personellen noch über finanzielle Ressourcen. Wegen der Komplexität der Aufgabe ist eine angemessene Aufbereitung der Geschichte um das Auffanglager und des Altenheims kurzfristig nicht leistbar. Es würde Personal aus mehreren Fachbereichen einzubeziehen sein.

Zu 2: Bei dem in der Denkmalliste Coesfeld eingetragenen Baudenkmal Nr. 96 „Zentralwerkstatt für Katastrophenschutz (ehem. SA-Schulungsheim)“ Bruchstraße 215 handelt es sich um eine Anlage mit Lagerbaracken, die die Denkmalpflege am 29.12.1993 wegen seiner geschichtlichen Bedeutung unter Schutz stellte, da es bereits im Jahr der Machtübernahme entstand und der „quasi-militärischen Erziehung von SA-Mitgliedern (Sturmabteilung)“ diente. Die Nachkriegsnutzung als Auffanglager bzw. Altenheim für Ostvertriebene ist nicht gesondert erwähnt.

Der derzeitige Eigentümer erwarb das Grundstück mit allen baulichen Anlagen 2006 von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben. Neben der Einrichtung seines Garten- und Landschaftsbaubetriebes in der ehemaligen Fahrzeughalle des Katastrophenschutzes sollen die denkmalgeschützten Baracken nach dem Willen des Eigentümers – im Benehmen mit der Oberen Denkmalbehörde – zu Wohnzwecken umgebaut werden. Der Eigentümer plant auch die Einrichtung eines Raumes innerhalb einer Baracke, in dem die Geschichte des Ortes verdeutlicht werden sollte. Zurzeit stockt die Umsetzung des Projekts an der fehlenden Zuarbeit des Eigentümers, um Planungsrecht und Baurecht umzusetzen. Daher wurde parallel ein ordnungsbehördliches Verfahren eingeleitet mit dem Ziel, die Nutzung der Fahrzeughalle und sonstiger Nutzungen auf dem Gelände zu unterbinden. Baurecht für die Baracken würde nur aus der Denkmaleigenschaft und einer sinnvollen Umnutzung mit dem Ziel der Erhaltung des Denkmals abzuleiten sein: Davon losgelöst ist das Baurecht für die sonstigen Baulichkeiten zu beurteilen.

Nach § 7 (1) DSchG sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten verpflichtet, ihre Denkmäler instand zu halten, instand zu setzen, sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdung zu schützen, soweit ihnen das zumutbar ist. Die Stadt Coesfeld als Untere Denkmalbehörde wird gemäß § 7 (2) Denkmalschutzgesetz NRW die Verpflichtung zur Sicherung und den Erhalt der Bausubstanz beim Eigentümer anmahnen.

Der Eigentümer kann die Übernahme eines Denkmals durch die Gemeinde verlangen, wenn es ihm mit Rücksicht auf seine Pflicht zur Erhaltung des Denkmals wirtschaftlich nicht zuzumuten ist, das Denkmal zu behalten oder es in der bisherigen oder einer anderen zulässigen Art zu nutzen. Bei der Übernahme ist der Eigentümer entsprechend dem Enteignungsrecht zu entschädigen.

Wegen der angespannten Haushaltssituation, die sich aus derzeitiger Sicht auch mittelfristig nicht verbessern wird, sollte eine mögliche Übernahme aus Sicht der Verwaltung möglichst vermieden werden.

Anlagen:

1. Anschr. Grafschaft Glatz
2. WN 08.10.2010 S. 1
3. WN 08.10.2010 S.2
4. Unterstützungsschr. F. Jung
5. Baudenkmal 096